



## **VEREINSSATZUNG**

*der*

***Neufundländerfreunde Remstalgruppe  
Winterbach e.V.***

- § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr und Erfüllungsort
- § 2 Zweck des Vereines
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Der erweiterte Vorstand
- § 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften
- § 14 Satzungsänderung
- § 15 Vermögen
- § 16 Haftpflicht
- § 17 Vereinsauflösung
- § 18 Redaktionelle Änderungen

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr und Erfüllungsort**

- 1.1 Der Verein führt den Namen 'Neufundländerfreunde Remstalgruppe Winterbach e.V.' und hat seinen Sitz in 73642 Welzheim. Der Verein ist unter der Nr. 674 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf eingetragen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Erfüllungsort ist der Sitz des Vereines.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereines**

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports, die Förderung der artgerechten Hundehaltung, der Hundeeerziehung und -ausbildung für Neufundländer.
- 2.2 Den Einsatz des Hundes als Begleittier für Behinderte und ältere Menschen zu fördern und zu pflegen, sowie die Jugend für diese Aktivitäten zu begeistern.
- 2.3 Geeignete Hunde zur Rettungsfähigkeit im Wasser auszubilden und den natürlichen Rettungsinstinkt der Neufundländer zu erhalten und zu fördern.
- 2.4 Die Unterstützung des Tierschutzes.
- 2.5 Die Vertretung der Interessen der Hundehalter gegenüber öffentlichen Einrichtungen und der Bevölkerung, um ein gegenseitiges Verständnis zu fördern.
- 2.6 Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung dieser Ziele ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereines, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereines verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.7 Er ist politisch und konfessionell neutral

- 2.8 Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
- a) Abhalten von Versammlungen, Veranstaltungen und Vorträgen und Veröffentlichungen.
  - b) Gemeinsames Training und Arbeiten mit den Hunden.
  - c) Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied kann jeder Hundefreund werden:
- 3.2 Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
- 3.3 Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- 3.4 Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.5 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Rederecht.
- 4.2 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuß und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.3 Alle Mitglieder haben das Recht, Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Benutzungsordnungen zu benützen.

- 4.4 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 4.5 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 4.6 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins haben sie keinen Anspruch auf ihre eingezahlten Mitgliedsbeiträge oder Anteile am Vermögen oder an Sachwerten des Vereins.
- 4.7 Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Bestimmung der Satzung zu beachten,
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c) den jährlichen Beitrag pünktlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

## **§ 5**

### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsausschuß die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluß,
  - d) Streichung wegen Beitragsrückstand.
- 5.3 Die Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand spätestens zum 31. Dezember schriftlich zugestellt werden.
- 5.4 Der Ausschluß kann erfolgen:
  - a) bei großem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen oder dem Ansehen des Vereins,
  - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  - c) wegen groben, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,

- d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 5.5 Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Vor Entscheidung durch den erweiterten Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.  
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Beschluß kann das Mitglied binnen eines Monats schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.
- 5.6 Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist.
- 5.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Aufnahme und Jahresbeitrag**

- 6.1 Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- 6.2 Der Beitrag ist auch dann für das ganze Kalenderjahr zu bezahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird, oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- 6.3 Bis zum 01.07. des Jahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag wird in der Regel durch Bankeinzug erhoben.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins.
- 8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- 8.3 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel).  
In der Einladung sind die Mitglieder darauf hinzuweisen, daß auf schriftlichen Antrag an den Vorstand weitere Tagesordnungspunkte bis einer Woche vor dem Versammlungstermin aufgenommen werden. Werden beim Vorstand entsprechend zusätzliche Tagesordnungspunkte beantragt, so ist den Mitgliedern bei der Versammlung die endgültige Tagesordnung bekanntzugeben.
- 8.4 Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 8.5 Die Mitgliederversammlungen sind am Sitz des Vereins oder dessen näherer Umgebung abzuhalten.
- 8.6 Die Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10**

### **Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

- 10.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 10.2 Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- 10.3 Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

- 10.4 Die Wahl der Vorstands- und des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf drängt, sonst durch offene Abstimmung.
- 10.5 Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschußmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 10.6 Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

- 11.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:  
der 1. Vorsitzende und  
der 2. Vorsitzende.  
Jedes Vorstandsmitglied vertritt allein. Vereinsintern gilt, daß der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertritt.
- 11.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und des genehmigten Haushaltes. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.  
Teile der Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder können von diesen auf andere Mitglieder oder Angestellte des Vereins übertragen werden.
- 11.3 Es wird im Innenverhältnis zum Abschluß von Rechtsgeschäften geregelt, daß die den Verein nicht mit mehr als € 500,-- belasten, sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt ist. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als

€ 500,-- belasten und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsvollmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich wird.

- 11.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 11.5 Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes gebunden.

## **§ 12**

### **Der erweiterte Vorstand**

- 12.1 Dem erweiterten Vorstand gehören der Vorstand, der stellvertretende Vorstand, der Kassenwart, der Schriftführer und ein weiteres von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewähltes ordentliches Vereinsmitglied an.
- 12.2 Entsprechend den Beschlüssen des erweiterten Vorstandes können Aufgaben zur selbständigen Erledigung an die Mitglieder übertragen (z.B. Veranstaltungsleiter) werden.
- 12.3 Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, selbständig über alle Angelegenheiten des Vereins zu beschließen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und über die keine Beschlüsse der Mitglieder vorliegen.
- 12.4 Die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall tritt an die Stelle des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Kassenwart.
- 12.5 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind mit den anwesenden Mitgliedern in jedem Fall beschlußfähig, wenn der Beschlußgegenstand in der Tagesordnung rechtzeitig angekündigt war.
- Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- 12.6 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand fassen ihr Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aus den abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 12.7 Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 12.8 Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre bei jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 12.9 Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes, ausgenommen der Vorstand, vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, findet eine Nachwahl bzw. Wahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Bis dahin werden die Geschäfte durch ein vom erweiterten Vorstand gewähltes Mitglied mit Stimmrecht im erweiterten Vorstand weitergeführt.
- 12.10 Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, tritt in seine Rechte der stellvertretende Vorsitzende ein. Scheidet der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, übernimmt seine Aufgabe der Kassenwart. Scheidet der Kassenwart vorzeitig aus, tritt der Schriftführer in seine Rechte.  
Scheiden 2 oder mehr Mitglieder des erweiterten Vorstandes aus ihren Ämtern vor Ablauf der Wahlperiode aus, finden Nachwahlen innerhalb von 3 Monaten in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt. Diese ist gegebenenfalls vom noch verbliebenen Vorstandsmitglied einzuberufen und zu leiten.
- 12.11 Sollten bei Wahlen während einer ordentlichen Mitgliederversammlung 2 der Vorstandsämter nicht besetzt werden können, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom ausgeschiedenen Vorstand einzuberufen.
- 12.12 Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen über € 250,- bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- 12.13 der Veranstaltungsbetrieb untersteht dem jeweiligen Veranstaltungsleiter.

## **§ 13**

### **Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

- 13.1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 13.2 Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14**

### **Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

## **§ 15**

### **Vermögen**

- 15.1 Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- 15.2 Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 16**

### **Haftpflicht**

- 16.1 Bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins ist jeder Hundehalter für Schäden, die sein Tier verursacht, selbst verantwortlich. Zu diesem Zweck muss er eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abschließen. Des Weiteren ist jedes Mitglied verpflichtet, seinen Hund / seine Hunde mit den gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen impfen zu lassen und hat darauf zu achten, dass diese rechtzeitig erneuert werden. Es wird empfohlen, zusätzlich sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben, den Hund / die Hunde gegen Zwingerhusten impfen zu lassen und sie regelmäßig zu entwurmen
- 16.2 Eine Haftung des Vereins gegenüber ihren Mitgliedern für Personen und Sachschäden bei Veranstaltungen des Vereins ist ausgeschlossen.
- 16.3 16.1 und 16.2 gelten entsprechend für die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine auf nationaler oder internationaler Ebene

## **§ 17**

### **Vereinsauflösung**

- 17.1 Wird die Auflösung des Vereins in der Mitgliederversammlung beschlossen, wobei 2/3 der eingetragenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
- 17.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 18**

### **Redaktionelle Änderungen**

Der Vorstand ist berechtigt, an dieser Satzung Änderungen redaktionellen Art oder Änderungen auf Verlangen des Finanzamtes oder des Amtsgerichtes vorzunehmen.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 26. Februar 1999 in Plüderhausen beschlossen.